



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 35 I – Industriegebiet Leppe -, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat am 28.04.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 I – Industriegebiet Leppe -, 1. Änderung gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung bekannt gemacht.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die zulässige Geschossigkeit durch die maximale Firsthöhe ersetzt wird.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Bauleitplan mit der Planzeichnung und Begründung werden in der Zeit

vom 15.06.2020 bis einschließlich 15.07.2020

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden von

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Di. bis Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt. Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie bei Frau Foos, Zimmer 213, Tel. 0226/96309, E-Mail: irene.foos@lindlar.de. Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de einsehbar.

Stellungnahmen können vorgebracht werden, z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 28.04.2020 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 und 4 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzende Hinweise aufgrund der Covid-19 Pandemie

Aufgrund der aktuellen Situation, bietet der Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt der Gemeinde Lindlar, zusätzlich einen Versand der Unterlagen per E-Mail an.

Sofern Sie die Unterlagen per E-Mail zugeschickt bekommen möchten, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an info@lindlar.de oder irene.foos@lindlar.de

Sollten Sie aus privaten oder technischen Gründen nicht in der Lage sein die Unterlagen per Mail zu sichten, besteht auch die Möglichkeit die Unterlagen postalisch zu beantragen.

Aus Kostengründen bittet die Gemeinde Lindlar dieses Angebot allerdings nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Der Zutritt ist nur nach telefonischer Anmeldung möglich. Bitte rufen Sie hierzu eine der nachstehenden Rufnummern an:

Herr Newrzella – 02266-96305 oder Frau Foos – 02266-96309

Bei der Akteneinsicht sind Mundschutz und Handschuhe zu verwenden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Gemeinde immer nur eine Person zur Einsichtnahme Zutritt gewährt. Etwaige Wartezeiten bittet die Gemeinde zu entschuldigen.

Lindlar, den 02.06.2020



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

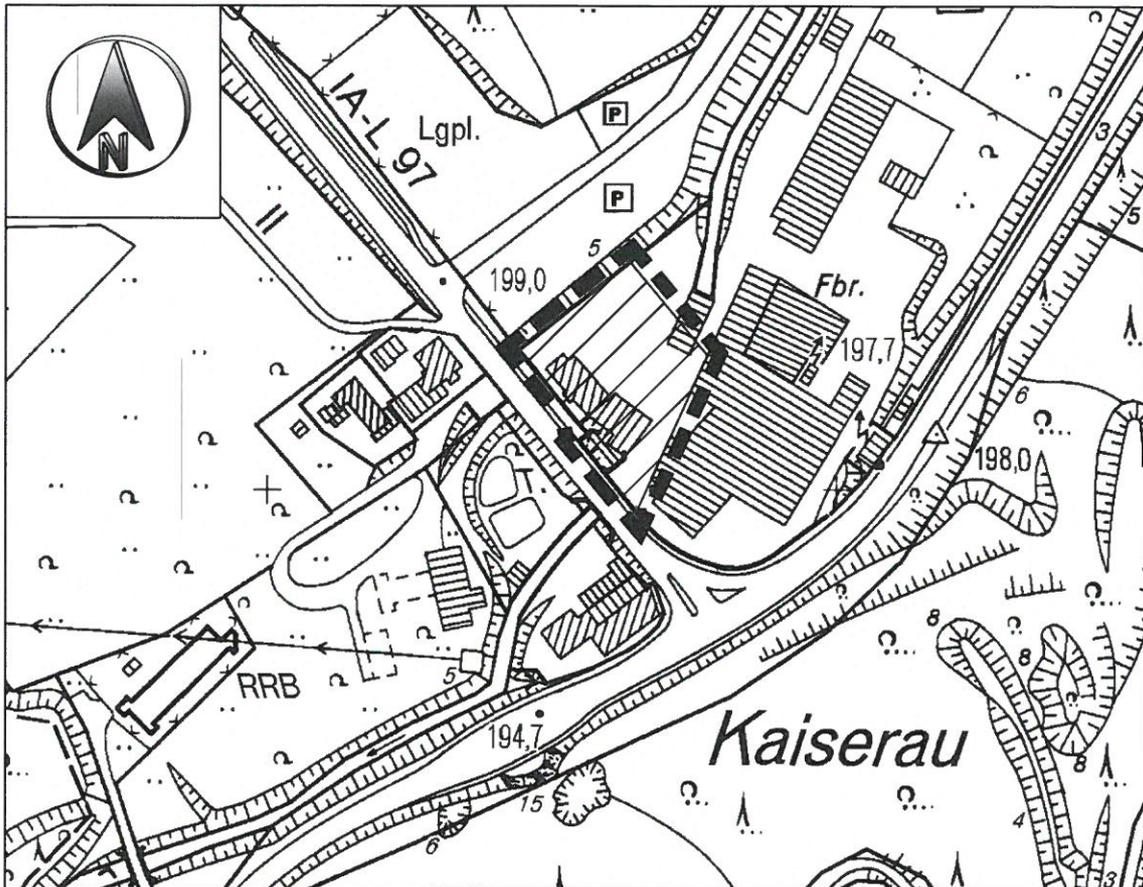
aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

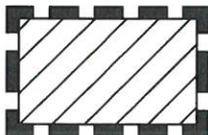
bestätigt



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr.35 Teil 1 1. Änderung



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35
Teil 1